

PD Dr. med. Florian Szabados Dr. med. Peter Kohlschein

Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie, Infektionsepidemiologie, Bluttransfusionswesen, Umweltmedizin, Trinkwasser- und Hygieneuntersuchungen

## Prüfung von chemothermischen und chemischen RDG für Steckbecken mit Bio-/ Reinigungsindikatoren gemäß RKI und NLGA

## Arbeitsanleitung zur Handhabung der Bioindikatoren

Chemothermische oder chemische Steckbeckenspülen entsprechen nicht den Anforderungen von § 4 Abs. 1 MPBetreibV oder DIN EN 15883 Teil 3 und 6. Der Betrieb solcher Geräte sollte daher seitens des Betreibers in einer schriftlich dokumentierten Risikoanalyse begründet sein.

Zur Kontrolle der Aufbereitungsleistung wird gemäß RKI und NLGA am besten halbjährlich die Prüfung mit Bioindikatoren empfohlen.

## Vorgehensweise:

Entsprechend der Informationsschrift des NLGA empfehlen wir den Einsatz von drei Prüfkörpern (Edelstahlplättchen) plus Transportkontrolle.

Mit den Bioindikatoren wird gleichzeitig die Reinigungs- und Desinfektionsleistung bestätigt. Bei den Bioindikatoren dokumentieren Sie die optisch festgestellte Reinigungsleistung. Zur Prüfung der Desinfektion senden Sie die Bioindikatoren ins Hygiene-Labor.

## Verteilungsbeispiel:

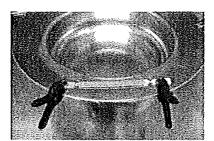
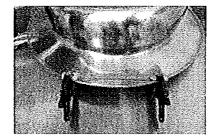


Bild 1: Indikator auf dem Beckenrand

Quelle: Fa. biocheck



Blld 2: Indikator unter dem Beckenrand

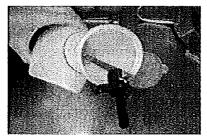


Bild 3: Indikator in der Urinflasche

Die Anordnung der Indikatoren berücksichtigt die Stellen, die am schwierigsten zu reinigen sind, da der Sprühstrahl diese Stellen nicht direkt ansprüht.

Hinweis: Den Bioindikatoren wird je ein steriles Röhrchen zur Aufnahme der Keimträger nach der Geräteprüfung beigefügt.

Die Bioindikatoren müssen kühl bei 4-8 °C gelagert und transportiert werden.

Die Überprüfung des Desinfektionsverfahrens sollte möglichst innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Indikatoren durchgeführt werden.

Anschließend sind die prozessierten Prüfkörper rasch - nach Empfehlung des NLGA möglichst innerhalb von 48h - dem Labor zur Weiterverarbeitung zuzuführen.

Die Prüfkörper dürfen weder zum Prüfzeitpunkt noch bei Laboreingang das angegebene Verfallsdatum überschritten haben.